

## Wesentliche Anforderungen des Fahrpersonalrechts

Die Bestimmungen zu Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten richten sich nach Artikel 4, 6 bis 9 und 12 der VO (EG) Nr. 561/2006.

### Sicherung der Daten von der Fahrerkarte und dem Massenspeicher des Fahrzeuges:

- Die Daten sind zu kopieren und ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Kopierens zu speichern.
- Die Daten vom Massenspeicher sind spätestens 90 Tage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zu speichern.
- Die Daten von der Fahrerkarte sind spätestens 28 Kalendertage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zu speichern.

### Aufbewahrungspflicht:

Schaublätter / Tageskontrollblätter / elektronische Daten sind mindestens ein Jahr gut geordnet im Unternehmen, nicht im Fahrzeug, aufzubewahren.

### Mitführungspflicht:

- Fahrerkarte und/oder Schaublätter des laufenden Tages und die in den vorausgegangenen 28 Kalendertagen verwendeten Schaublätter sowie alle für den genannten Zeitraum erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke;
- bei Nutzung der Tageskontrollblätter das des laufenden Tages und die der vorausgegangenen 28 Kalendertage.

### Bescheinigungen über berücksichtigungsfreie Tage (§ 20 FPersV):

Ausstellung und Aushändigung durch Unternehmer vor Fahrtantritt für die vorausgegangenen 28 Kalendertage, für die die Fahrer keine Nachweise vorlegen können, soweit sie nicht durch manuelle Nachträge im Kontrollgerät oder auf dem Schaublatt bzw. Tageskontrollblatt belegt werden; z. B.: Urlaub, Krankheit, andere Arbeiten ohne Lenken, Lenken ohne Nachweispflicht.

## Ansprechpartner/-innen im LAS

### Landesamt für Arbeitsschutz

#### Sitz und Zentralbereich

Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335

Fax an E-Mail: 0331 27548-1800

E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

Internet: <http://arbeitsschutzverwaltung.brandenburg.de>

#### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Telefon: 0331 8683-930; Telefax: 0331 8683-939

Fax an E-Mail: 0331 27548-1802

E-Mail: [office.west@las.brandenburg.de](mailto:office.west@las.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 8683-920; Telefax: 0331 8683-927

#### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: 0331 8683-570; Telefax: 0331 8683-571

Fax an E-Mail: 0331 27548-1804

E-Mail: [office.sued@las.brandenburg.de](mailto:office.sued@las.brandenburg.de)

#### Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9

Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde

Telefon: 0331 8683-940; Telefax: 0331 8683-949

Fax an E-Mail: 0331 27548-1803

E-Mail: [office.ost@las.brandenburg.de](mailto:office.ost@las.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0331 8683-981; Telefax: 0331 8683-989

### Herausgeber:

#### Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © th-photo, Fotolia

Dezember 2015



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



## Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Informationen zu  
Beförderungen im  
Handwerksbetrieb

## Beförderung im Handwerksbetrieb = Güterbeförderung?

Auch bei Beförderungen von Material, Ausrüstung oder Maschinen im Handwerksbetrieb handelt es sich um Güterbeförderung im Straßenverkehr. Auch diese Beförderungen unterliegen den nachfolgend näher beschriebenen Bestimmungen.

Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen, unterliegen bei einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) **einschließlich** Anhänger oder Sattelanhänger von

- > 2,8 t bis 3,5 t der Fahrpersonalverordnung (FPersV) in der Fassung vom 09. März 2015, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2015 Teil 1 Nr. 9 vom 10. März 2015.
- > 3,5 t der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20.12.1985 (Einbaupflicht und Benutzung Kontrollgerät), der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 **und** der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15.03.2006 (Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten) **und** der Fahrpersonalverordnung.

**Beachte:** Fahrzeuge mit einem **zGG ≤ 2,8 t** sind von den Bestimmungen ausgenommen. Überschreiten diese aber bei Anhängerbetrieb, unabhängig von der Art des Zugfahrzeuges, ein zGG von 2,8 t bzw. 3,5 t, sind die entsprechenden o. g. Vorschriften zu beachten!

### Hinweis:

Die Pflicht zum Einbau und zur Nutzung eines Kontrollgerätes gilt auch für eine **einmalige Überschreitung des 100 km-Radius (Ausnahme)**. Zuwiderhandlungen gegen fahrpersonalrechtliche Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten, die gegenüber dem Fahrer **und** dem Unternehmer mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Die fahrpersonalrechtlichen Vorschriften enthalten unter anderem Bestimmungen über:

- Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten der Fahrer,
- Einbau- und Benutzungspflichten eines Kontrollgerätes, ab 01.05.2006 eines digitalen Kontrollgerätes in erstmalig zugelassenen Fahrzeugen,
- Nutzung von Schaublättern bei analogem Kontrollgerät,
- mitführungspflichtige Unterlagen sowie Aufbewahrungsfristen,
- Nutzung von Fahrerkarten und Unternehmenskarten bei Vorhandensein eines digitalen Kontrollgerätes,
- Bestimmungen zum Datendownload und zur Datensicherung,
- Bestimmungen bei der Nutzung von Mietfahrzeugen.

### Was ist beim Einsatz von Mietfahrzeugen zu beachten?

Wer als Unternehmer ein Fahrzeug anmietet, hat zu Beginn und am Ende des Mietzeitraumes durch Verwendung („Stecken“) seiner Unternehmenskarte sicherzustellen, dass die Daten seiner Fahrten bei ihm gespeichert werden können (FPersV § 2 Abs. 4).

Vermieter haben dem Mieter die Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes zur Verfügung zu stellen, die sich auf seine Fahrten beziehen und auf die dieser nicht zugreifen kann (FPersV § 2 Abs. 6).

## Ausnahmen im Handwerksbetrieb

**Ausnahme bei einem zulässigen Gesamtgewicht von > 2,8 t bis 3,5 t** ohne Kilometerbegrenzung nach **FPersV § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 3a:**

3. Fahrzeuge, die zur **Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen**, die der Fahrer zur **Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit** benötigt, verwendet werden, soweit das **Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers** darstellt,
- 3a. Fahrzeuge, die zur **Beförderung von Gütern**, die im **Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden** oder deren **Reparatur im Betrieb** vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, verwendet werden, soweit das **Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers** darstellt.

**Ausnahme bei einem zulässigen Gesamtgewicht von > 3,5 t** nach **Artikel 3 Buchstabe aa) der VO (EG) Nr. 561/2006:**

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombination mit einer **zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t**, die zur **Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen** benutzt werden, die der **Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt**, und die in einem **Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens** und unter der Bedingung benutzt werden, dass das **Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit** darstellt.

**Zur Inanspruchnahme einer Ausnahme ist keine behördliche Zustimmung erforderlich.**